

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Jerichower Land Postfach 11 31 39281 Burg	15.10.2020	Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachbereiche wie folgt: <u>Fachbereich Bau</u> Untere Bauaufsichtsbehörde Das Gebot hinreichender Bestimmtheit von Rechtsnormen ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG)) und gilt auch für Bebauungspläne. Dies gilt für die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen. Das in den o.g. Bebauungsplanentwurf einbezogene Flurstück 10156 der Flur 2 in der Gemarkung Genthin ist bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 105 "Industriepark Ost" der Stadt Genthin. Im o. g. Bebauungsplanentwurf werden für den Überlagerungsbereich abweichende Festsetzungen getroffen. Der Überlagerungsbereich ist dem o. g. Entwurf nicht zu entnehmen. Auch in der Begründung werden hierzu keine Aussagen getroffen. Die Angaben sind entsprechend zu ergänzen. Des Weiteren ist auf dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 105 "Industriepark Ost" der Stadt Genthin ein deklaratorischer Hinweis auf die geänderten Festsetzungen des Überlagerungsbereichs mit der o. g. Planung erforderlich. Ebenso ist auf der o. g. Planung der Hinweis erforderlich, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 105 "Industriepark Ost" der Stadt Genthin innerhalb des Überlagerungsbereichs mit den Festsetzungen der o. g. Planung ersetzt werden. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen entspricht nur dann dem Bestimmtheitsgebot, wenn die Bezugspunkte für das festgesetzte Maß festgelegt sind. Im Bebauungsplanentwurf wurde als unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen das anstehende Gelände in Metern über DHHN92 angegeben. Wegen der Häufigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen und der daraus resultierenden Beweisschwierigkeiten empfiehlt es sich nicht, die anstehende Geländehöhe durch in die Planzeichnung eingetragene Geländehöhen des Urgeländes als unteren Bezugspunkt zu wählen. Auch handelt es sich vorliegend nicht um ein ebenes Gelände und es ist nicht eindeutig angegeben,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zu Fachbereich Bau Untere Bauaufsichtsbehörde Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 10157 der Flur 2 in der Gemarkung Genthin. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 105 „Industriepark Ost“ erstreckt sich westlich des Planungsraumes. Eine Überschneidung beider Planflächen liegt nicht vor. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			wo die Bezugspunkte liegen. Mangels hinreichender Bestimmtheit des unteren Bezugspunktes entspricht die Festsetzung nicht der Maßgabe des § 18 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Es ist ein eindeutiger unterer Bezugspunkt festzusetzen. Bei der in der Begründung genannten Wegverbindung scheint es sich nicht um eine öffentliche Straße i. S. des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu handeln. Die Sicherung der Erschließung wird in den §§ 30,33 bis 35 BauGB gefordert. Sie ist für die Bebauung nach jeder dieser Vorschriften unverzichtbar. Zweck der Bindung an die gesicherte Erschließung ist die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch in Bezug auf die Erschließung der Baugrundstücke. Einer geordneten städtebaulichen Entwicklung widerspräche es, wenn Grundstücke bebaut werden könnten, ohne dass die für ihre Benutzung erforderlichen Erschließungsanlagen vorhanden wären. Sie ist daher zwingende Voraussetzung für die Bebauung der Grundstücke. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist demnach nicht gesichert. Untere Landesentwicklungsbehörde Gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgte nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde. Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle Die Löschwasserversorgung ist über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden sicherzustellen (DIN 14220 i. V. m. DVGW W405). <u>Hinweis:</u>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird ein eindeutiger unterer Bezugspunkt festgesetzt. Der Eigentümer des Flurstücks 10156 teilte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs 1 BauGB mit, dass der Erschließung über dieses Flurstück nicht zugestimmt wird. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgte die notwendige Änderung der Erschließung. Die Erschließung des Planungsraumes erfolgt ausgehend der südlich verlaufenden Bundesstraße B1 über die Straße „An der Mittelheide“ sowie die Flurstücke 10007, 46/8 und 46/9 der Flur 1 Gemarkung Roßdorf über eine herzustellende Zuwegung. Gesichert wird sie materiell und dinglich. Auf der Planzeichnung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgt die Aufnahme eines Hinweises. Untere Landesentwicklungsbehörde Es besteht kein Abwägungsbedarf. Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle Die Vorgabe zur Löschwasserversorgung und der Hinweis zum Brandschutz wurde im Entwurf mit Stand April 2021 unter Punkt 8.5 Brandschutz übernommen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die Feuerwehrschießung und der Feuerwehrplan sind mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle unter brandschutzdienststelle@lkjl.de abzustimmen. Untere Denkmalschutzbehörde <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. <u>Bodendenkmalschutz</u> Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Archäologie ist bereits erfolgt. Die Stellungnahme liegt der Unteren Denkmalschutzbehörde als Abschrift vor. Im Bereich des Vorhabens sind archäologische Belange betroffen, sodass ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu steilen ist. Fachbereich Umwelt Immissionsschutz- / Abfallbehörde <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Der Betrieb dieser Anlage ist gemäß § 3 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geeignet, Emissionen insbesondere in Form von Licht und Strahlen hervorzurufen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sind unter Berücksichtigung der o. g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alte Deponie Genthin“ keine Bedenken. Begründung:	Untere Denkmalschutzbehörde <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf. <u>Bodendenkmalschutz</u> Die Begründung wurde hinsichtlich der Angaben zu Bodendenkmalen unter 9.2. <i>Bodendenkmale</i> überarbeitet. Fachbereich Umwelt Immissionsschutz- / Abfallbehörde <u>Zu untere Immissionsschutzbehörde</u> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Gemäß § 1 und § 50 BImSchG sind Flächen so zu planen, das schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Alte Deponie Genthin“ liegt östlich von Genthin und erstreckt sich auf ca. 3,3 ha. Nördlich sowie westlich verläuft der Roßdorfer Weg. Die umliegende Bebauung im nord-östlichen sowie im westlichen Bereich ist ca. 100 m entfernt. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein Gewerbeobjekt in ca. 25 m Entfernung zum Flurstück 10157 der Flur 2. Die zu errichtende Freiflächenphotovoltaikanlage besteht im Wesentlichen aus Modultischen, Photovoltaikmodulen und Wechselrichtern sowie Nebenanlagen. Aus den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LA!) ergibt sich ein Mindestabstand von 100 m zwischen Photovoltaikanlagen und Immissionsort. Dieser Mindestabstand wird im vorliegenden Plangebiet in süd-östlicher Richtung unterschritten. Die im betroffenen Gewerbeobjekt befindlichen Räume sind als schutzwürdig im Sinne der Hinweise durch das LAI zu betrachten. Eine Blendung der in Rede stehenden Bebauung durch das geplante Vorhaben ist dennoch nicht zu erwarten, da Immissionsorte, die vorwiegend südlich einer Photovoltaikanlage gelegen sind, lediglich bei senkrecht angeordneten Photovoltaikmodulen wie etwa bei Photovoltaik-Fassaden, zu berücksichtigen wären. Den Ausführungen der vorliegenden Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alte Deponie Genthin“ ist unter Nr. 6.2 zu entnehmen, dass die geplanten Module mit einer Neigungsausrichtung von ca. 25° gegen Süden platziert werden. Eine Blendeinwirkung der in Rede stehenden Gewerbeeinheit ist demgemäß nicht zu erwarten. Geräusche - Lärm Bei der zukünftigen Nutzung des Plangebietes können zeitweise Geräusche durch die Errichtung der Anlage und der Wartung von z. B. Wechselrichterstationen und Transformatoren- / Netzeinspeisestationen entstehen. Bei der Errichtung der Anlage sind die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm) i. V. m. 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			BlmSchV) zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu beachten. In Bezug auf die Geräuscentwicklung durch die Wartung der auf dem Sondergebiet geplanten Anlage werden die auf die umliegenden Grundstücke wirkenden Immissionen als gering und adäquat angesehen. Gesundheitsschädliche Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Erfahrungsgemäß sind durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen keine Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten. Elektromagnetische Felder - Elektrosmog In Bezug auf die im Plangebiet entstehenden elektromagnetischen Felder ist die 26. BlmSchV als Verordnung über elektromagnetische Felder zu beachten. Die Durchführung der 26. BlmSchV liegt gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Postfach 20 02 56, 06003 Halle/Saale, ist am Verfahren zu beteiligen. Naturschutzbehörde Die Stellungnahme wird nachgereicht. Wasserbehörde <u>Untere Wasserbehörde</u> Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten: Hinweise: <u>1.</u> Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit	Wasserbehörde Die Hinweise wurden unter Punkt 8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung übernommen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. <u>2.</u> Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen. <u>3.</u> Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen kann es zu Veränderungen des Bewuchses auf Grund der Verschattung und des veränderten Wasserhaushaltes in diesem Bereich kommen. <u>4.</u> Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen. <u>5.</u> Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten: Hinweise: <u>1.</u> Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. <u>2.</u> Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur	<u>Zu Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Hinweise werden berücksichtigt. Das ermittelte Kompensationsdefizit wird durch die vertragliche Sicherung der Ökokonten „Stiftswerder in der Ohreaue“ und „Kleiner Rott bei Jerichow“ ausgeglichen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		17.11.2020	wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden. <u>3.</u> Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. Fachbereich Ordnung Straßenverkehr / Verkehrsregelungen Belange des Sachgebietes Straßenverkehr / Verkehrsregelungen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Allgemeine Ordnungsaufgaben Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können. insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	Zu Fachbereich Ordnung Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Fachbereich Umwelt <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die o. g. Planung kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Es sind noch folgende Angaben bzw. Unterlagen zu ergänzen, ändern bzw. zu konkretisieren, folgende Hinweise werden gegeben: <u>1.</u> Bei den betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich ggf. um gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Entsprechendes ist im Rahmen der Erstellung oben genannter Unterlagen zu prüfen und darzustellen. <u>2.</u> Mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände sind zu untersuchen und im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages darzustellen. Zu untersuchen ist insbesondere die Herpetofauna sowie die Avifauna. Im Rahmen einer vorzunehmenden Vorprüfung ist des Weiteren eine nachvollziehbare Abschichtung bezüglich möglicher weiterer betroffener Artengruppen (bspw. Fledermäuse, soweit Baumhöhlen vorhanden sind; Tagfalter, soweit geeignete Nahrungspflanzen vorhanden sind) vorzunehmen. <u>3.</u> Die Bilanzierung der Ruderalflur als Ruderalflur, gebildet aus mehrjährigen Arten, kann hier nicht akzeptiert werden. Die Interpolation von bebauter Fläche und Ruderalflur kann akzeptiert werden. Bitte dementsprechend die Bilanzierung anpassen. <u>4.</u> Damit sich eine Ruderalflur unter den Ruderalfluren entwickeln kann, ist festzulegen, dass die gesamte Fläche lediglich in einer einschürigen Mahd gemäht wird. Um die Betroffenheit der naturschutzfachlichen Belange sowie die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des geplanten	Zu Fachbereich Umwelt Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Zu 1. Bei den betroffenen Gehölzen handelt es sich um Gebüsch, überwiegend der Art Holunder. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Zu 2. Im Zeitraum Mai 2019 bis Juli 2019 erfolgte eine faunistische Kartierung der Artengruppen Amphibien, Reptilien und Brutvögel. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet. Innerhalb der Umweltprüfung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt. Zu 3. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend überarbeitet. Das ermittelte Kompensationsdefizit wird durch die vertragliche Sicherung der Ökokonten „Stiftswerder in der Ohreue“ und „Kleiner Rott bei Jerichow“ ausgeglichen Zu 4. Die Festsetzung zu Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurde entsprechend der einschürigen Mahd überarbeitet.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			ten Vorhabens abschließend beurteilen zu können, sind die eingereichten Unterlagen durch die o. g. Aussagen bzw. Unterlagen zu ergänzen. Das Vorhaben befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 - 29 sowie § 32 BNatSchG. Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 NatSchG LSA obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können verboten. Ein potentiell Vorkommen ergibt sich anhand der vorliegenden Orthofotos. Der Sachverhalt ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht durch den Antragsteller zu prüfen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es weiter verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Nach einer überschlägigen Prüfung kann es vorliegend augenscheinlich zu Verstößen in Bezug auf die Artengruppen Avifauna sowie Herpetofauna kommen. Die Erfüllung von Tatbeständen in Bezug auf weitere Artengruppen ist darüber hinaus ebenfalls nicht auszuschließen. Mithin ist eine Prüfung im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages erforderlich. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	Innerhalb der Umweltprüfung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt. Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.
2.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 404 Dessauer Str. 70 06118 Halle	02.09.2020	Im o.g. verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVWA betroffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 39011 Magdeburg	05.10.2020	Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der vorgesehenen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark - Alte Deponie Genthin“ handelt es sich aufgrund dessen Lage und Größe (ca. 3,21 ha) sowie aufgrund des Planungszieles der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbedeutsam und raumbeeinflussend. Durch die Aufstellung des	Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bebauungsplanes soll die Errichtung und der Betrieb einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden. Begründung der landesplanerischen Feststellung Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark - Alte Deponie Genthin“ zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich planungsbezogen insbesondere ergebend aus dem LEP 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), wurden in der vorgelegten Planbegründung hinreichend analysiert. Unter Bezug auf die Ausführungen in der Planbegründung sowie nach vorgenommenem Abgleich mit den Daten des bei der obersten Landesentwicklungsbehörde geführten Raumordnungskatasters wird der Bebauungsplan aus dem seit dem 16.12.2016 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Genthin entwickelt. Die Planung entspricht mithin der im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin unter Beteiligung der obersten Landesentwicklungsbehörde vorbereiteten baulichen Nutzung des Plangebietes. Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Hinweis Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert). Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmung und Gestattungen erteilt.	
4.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12 39114 Magdeburg	01.10.2020	Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Die verkehrliche Erschließung des Planungsraums erfolgt über die Stadtstraße „Roßdorfer Weg“. Somit werden die Belange, die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Es gibt demzufolge keine Einwände oder Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Schamhorststraße 89 39576 Stendal	03.09.2020	Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Das auf der Planunterlage angegebene Aktenzeichen für die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte ist nicht gültig. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und von Auszügen aus	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Aktenzeichen für die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte wurde auf der Planzeichnung korrigiert.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Genthin mit dem Az.: G01-5006400-2014 enthalten. 2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. <u>Hinweis:</u> Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	Der Forderung wird nach der Erlangung der Rechtskräftigkeit des Bauleitplanes nachgekommen.
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen –Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle	02.09.2020	Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich um einen Einzelfund der Bronzezeit. Die annähernde Ausdehnung des archäologischen Kulturdenkmals im und im Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs geht aus der beigefügten Anlage hervor. Auch wenn das betreffende Gelände bereits z. T. überprägt ist, führt o.g. Baumaßnahme zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch o.g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmals zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Dem Vorhaben kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise zum Kulturdenkmal wurden in die Begründung unter Punkt 9.2 Bodendenkmale sowie in den Umweltbericht übernommen.
7.	Stadt Jerichow Karl-Liebknecht-Straße 10 39319 Jerichow	02.09.2020	Von Seiten der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bestehen keine Einwände zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark - Alte Deponie Genthin“ da von der o.g. Planung keine relevanten Belange der Stadt Jerichow berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																								
8.	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig	11.09.2020	Von der o.g. Planung haben wir Kenntnis genommen. Hinweise/Anmerkungen sind unsererseits hier nicht vorzubringen. Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen sind nicht zu erkennen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.																								
9.	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale)	13.10.2020	Vom Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange werden den nicht berührt. Es bestehen daher keine Bedenken. Ich bitte, von einer weiteren Beteiligung im Verfahren abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.																								
10.	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	02.09.2020	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *</td><td>Schweig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td><td>Stralsund</td><td>nicht betroffen *</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH *</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH *</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table> *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.412199, 12.187785 Anlagen: Anhang <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Stralsund	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH *	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH *	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Stralsund	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																									
ONTRAS Gastransport GmbH *	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
VNG Gasspeicher GmbH *	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportaal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
11.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8 39104 Magdeburg	13.10.2020	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 24. August 2020 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin Rathenower Heerstraße 25 39307 Genthin	28.08.2020	Gemäß Punkt 8.1 ist eine zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht erforderlich. Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung sind im Geltungsbereich vorhanden. Sollte die Errichtung sanitärer Einrichtungen dennoch erforderlich sein, sind diese nach den gesetzlichen und satzungrechtlichen Bestimmungen zu beantragen und zu betreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		12.04.2021	Gemäß § 3 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin ist die Sicherstellung von Löschwasser nicht Aufgabe des TAV Genthin. Somit ist der Anstrich (Trinkwassernetz Unterflurhydranten DIN 3221 Teil 1 oder Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1,) falsch und der betreffende Punkt 8.5 zu korrigieren. In dem geplanten Bereich befindet sich kein Leitungsbestand des TAV Genthin. Anbei zur besseren Darstellung ein Auszug aus unserem Bestand.	
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstr. 18 38820 Halberstadt	17.09.2020	Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange an o.g. Vorgang und möchten folgende Hinweise geben. Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Ein Übersichtsplan ist diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Ist für den Solarpark ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom geplant, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, dass Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.